

Ihr Versicherungsschutz sowie rechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Update vom 26.03.2020)

Zielgruppe: Architekten/Ingenieure

Auf Grund der weiterhin ansteigenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus / Covid-19 und den anhaltenden Anfragen zu den Auswirkungen der Pandemie auf **rechtliche, versicherungs- und betriebswirtschaftliche Fragen** möchten wir die wichtigsten Antworten kurz zusammenfassen:

Frage: Welche Auswirkungen ergeben sich auf bestehende und künftige Architekten- und Ingenieurverträge sowie Bauverträge (Handlungsempfehlungen)?

1. Allgemeines

Im **Grundsatz** gilt weiterhin, dass

- Architekten- und Ingenieurverträge wie Bauverträge wechselseitig zu den vertraglich vereinbarten Konditionen
- innerhalb der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen oder innerhalb des Zeitraumes, den man üblicherweise für die Leistungsausführung erwarten darf (§ 271 BGB)
- mit den Leistungspflichten und zu den vereinbarten Vergütungsansprüchen erfüllt werden müssen, die im Vertrag fixiert sind *und*
- dass Verstöße gegen vertragliche Leistungsverpflichtungen (z.B. nicht rechtzeitige Leistungserbringung oder Leistungsunterbrechungen) grundsätzlich Pflichtverletzungen i.S. von §§ 280, 281 BGB darstellen, die den jeweiligen Vertragspartner nach Ablauf einer Nacherfüllungsfrist Schadensersatzansprüche einräumen, wobei dafür Voraussetzung ist, dass den Architekten / Ingenieur bzw. Bauunternehmer **Verschulden** trifft.

Verschulden liegt dann nicht vor, wenn der Architekt / Ingenieur bzw. Bauunternehmer

- aus Gründen an der Leistungserbringung gehindert ist, die er nicht zu vertreten hat und mit denen er bei Vertragsabschluss auch nicht hätte rechnen müssen.

Das wird bejaht, wenn

- das Leistungshindernis auf höherer Gewalt beruht, was nach der Rechtsprechung des BGH ein von außen kommendes und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nicht vorhersehbares und auch durch äußere Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellt (*BGH, Urteil vom 12.03.1987 – VII ZR 172/86 – und BGH, Urteil vom 16.05.2017 – X ZR 142/15 –*), was im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie** zumindest bei Verträgen gelten sollte, die **vor deren Ausbruch** in Deutschland abgeschlossen worden sind.

Rechtsfolge solcher Umstände ist dann zunächst,

- dass sich die vereinbarten bzw. die Fristen, innerhalb derer man üblicherweise die Ausführung der Leistung erwarten kann (§ 271 BGB), um den Zeitraum verlängern, in dem die Ausführung der Leistung aus Gründen nicht möglich ist, welche der Architekt / Ingenieur bzw. Bauunternehmer nicht zu vertreten hat,
- wobei diese Gründe im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und für den jeweiligen Auftragnehmer unvermeidbar sein müssen (etwa bei behördlich angeordneten Quarantäne-Maßnahmen, welche das gesamte Unternehmen betreffen, oder aber bei behördlichen Baustellenverboten oder tatsächlich nicht mehr möglichen Materialbeschaffungen).

Bleibt die Ausführung der Leistung trotz behördlicher Maßnahmen möglich – etwa durch die zumutbare oder tatsächliche Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen – dürfte kein vorübergehendes Leistungshindernis vorliegen, so dass zumindest in den *Planungsphasen Architektur- und Ingenieurbüros zur weiteren Leistungserbringung und Vertragserfüllung verpflichtet bleiben*.

Bei Leistungen, die eine Präsenz vor Ort auf der Baustelle erfordern – etwa bei der *Bauüberwachung* oder der eigentlichen *Bauausführung durch Bauunternehmer* –, können dagegen Quarantäne-Maßnahmen oder Baustellenverbote auf Grundlage behördlicher Anordnungen zu einem vorübergehenden Leistungshindernis führen, was neben der Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen wegen der damit einhergehenden vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistung dazu führt, dass beide Vertragsparteien bis zum Wegfall der Leistungsstörung von ihren wechselseitigen Leistungspflichten frei werden (*vorübergehende Unmöglichkeit* § 275 BGB). Nach Wegfall des Leistungshindernisses sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis unverzüglich fortzusetzen und wie vereinbart abzuwickeln.

Verzug kann in solchen Fällen nach Entfall der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfristen nur dann eintreten, wenn der Auftraggeber der jeweiligen Architekten- / Ingenieur- und Bauleistung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Fristen zuzüglich des Zeitraumes der Leistungsstörung eine verzugsbegründende **Mahnung** ausbringt. Für Architekten und Ingenieure bedeutet das, dass diese im Rahmen der **Bauüberwachung**

- ihre Auftraggeber zu beraten und bei der Terminplanung und der Fortschreibung der Terminpläne verzugsbegründende Mahnungen vorzubereiten und Sorge dafür zu tragen haben, dass ihre Auftraggeber mögliche Ansprüche gegen die Bauunternehmer nach Wegfall der vorübergehenden Leistungsstörung vorbereiten und durchsetzen können.

Kommt es zu vorübergehenden **Leistungshindernissen** infolge der Corona-Pandemie, kann das **ohne vertragliche Vereinbarung grundsätzlich nicht** dazu führen, dass **vereinbarte Vergütungsansprüche zu ändern oder anzupassen** sind. Bei Bauverträgen, bei denen die VOB/B vereinbart wurde, wird ein Anspruch auf Erstattung eventuell verzögerungsbedingt entstandener Mehrkosten daran scheitern, dass die Störung durch den Auftraggeber nicht zu vertreten ist (was nach § 6 Abs. 6 VOB/B Anspruchsvoraussetzung ist). Auch ein verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB wird bei Bau- wie Architekten- / Ingenieurverträgen scheitern, weil man die Corona-Pandemie wie außergewöhnliche und unvorhersehbare Witterungsverhältnisse nicht dem Risikobereich des jeweiligen Auftraggebers zuordnen kann, sodass auch Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB ausscheiden (zumal aktuell die Möglichkeit besteht, dass beauftragte Unternehmen Kurzarbeit beantragen und somit ihre Personalkosten reduzieren; also keine zu entschädigende Vorhaltekosten dafür aufwenden müssen).

In Architekten- und Ingenieurverträgen – z.B. im *Mustervertrag des Bundes für Architekten und Ingenieure* – sind häufig Klauseln zu finden, wonach bei Bauzeitverzögerungen, die der beauftragte

Bauüberwacher nicht zu vertreten hat, und nach Ablauf einer bestimmten, entschädigungslos hinzunehmenden Karenzzeit ein Anspruch darauf besteht, den nachweislich entstandenen Mehraufwand erstattet zu bekommen. In einem solchen Fall muss der mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt / Ingenieur darlegen und beweisen, innerhalb welcher konkreten Zeiträume die Ausführung der Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat – etwa einer behördlich angeordneten Quarantäne oder wegen Baustellensperrungen –, nicht möglich gewesen ist. Er muss dann weiter darlegen, wie sich die Bauzeit verschoben hat und welcher Mehraufwand dadurch tatsächlich entstanden ist. Gelingt der Nachweis, dass zeitabhängige Überwachungskosten – wie diejenigen der eigentlichen Bauüberwachung vor Ort – verzögerungsbedingt erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden konnten, werden die dadurch entstandenen Aufwendungen nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Bauzeit auf Grundlage dieser Vertragsklausel neben der vereinbarten Vergütung für die Bauüberwachung verlangt werden können. Zeitunabhängige Kosten – wie die Aufwendungen für die Abnahme und die Schlussrechnungsprüfung – wird man nicht erstattet bekommen, weil diese auch ohne die Verzögerung mit dem unverändert gebliebenen Aufwand erbracht werden können. Hätte oder hat der Bauüberwacher Kurzarbeit beantragt oder beantragen können, wird sich das anspruchsmindernd auswirken (weil durch die ersparten Personalkosten kein Mehraufwand im Sinne der Klausel entsteht).

Was bleibt sind Ansprüche wegen der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB. Diese kommen aber nur unter sehr engen Voraussetzungen dann in Betracht,

- wenn das eintretende Ereignis unvorhersehbar gewesen ist (was bei der Corona-Pandemie bei davor abgeschlossenen Verträgen bejaht werden kann)
- und die Störung zu einem so erheblichen Nachteil für einen der Beteiligten am Vertrag führt, dass ein Festhalten an den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen ausnahmsweise wirtschaftlich unzumutbar ist
- mit der Folge, dass eine Vertragsanpassung erfolgen muss oder die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag besteht (§ 313 Abs. 3 BGB).

Das ist vom Einzelfall abhängig, vor allem *von der Dauer und der tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungsstörung infolge der Corona-Pandemie* und deren Auswirkungen (massive Erhöhung von Personal- und Materialkosten, die den AN wirtschaftlich ruinieren würden, wofür es momentan aber keine Anhaltspunkte gibt). In der Regel wird eine **Anpassung der Vergütungsansprüche** nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen dieser engen Voraussetzungen **nicht möglich** sein.

Auch **außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten** nach § 648 a BGB in der Fassung vom 01.01.2018 werden erst dann bestehen, wenn die Fortsetzung der bestehenden Vertragsverhältnisse für einen der Beteiligten wirtschaftlich unzumutbar ist. Das wird von der tatsächlichen Störung – insbesondere der Dauer derselben – abhängig sein und wird nur dann zu bejahen sein, wenn die Unterbrechung sich über Wochen hinzieht und eine Fortsetzung des Vertrages faktisch dazu führen würde, dass der Vertragspartner wirtschaftlich ruiniert ist. Auch das wird im Regelfall nicht der Fall sein, sodass ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht besteht.

Ansonsten treffen **Architekten-/Ingenieure** für den Fall, dass die **Terminplanung und -fortschreibung** wie die **Kostenermittlung und Kostenkontrolle** vertraglich geschuldet ist – was der Regelfall sein wird – **umfangreiche Leistungs- und Hinweispflichten** zu möglichen bzw. tatsächlichen Beeinträchtigungen bei der Abwicklung der Verträge und deren Auswirkungen in terminlicher wie kostentechnischer Hinsicht. Architekten/Ingenieure werden im Rahmen der ihnen obliegenden Leistungen auch gehalten sein, dem jeweiligen Auftraggeber Handlungsalternativen aufzuzeigen, um die

Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, liegt eine Pflichtverletzung nach §§ 280, 281 BGB vor.

2. Handlungsempfehlungen

Den Beteiligten an Architekten- / Ingenieurverträgen und Bauverträgen ist dringend zu empfehlen, bei **bereits abgeschlossenen Verträgen** einvernehmliche Lösungen im Verhandlungsweg zu finden, um die durch die Ausbreitung des Corona-Virus entstehenden Beeinträchtigungen und Folgen für beide Vertragsparteien wirtschaftlich vernünftig und angemessen zu regeln.

Bei **neu abzuschließenden Verträgen** empfiehlt es sich, in jedem Vertrag und im Einzelfall Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen, welche Auswirkungen unvorhersehbare Leistungsstörungen auf den Vertrag haben sollen (sog. *Force-Majeure-Vereinbarungen*). Die Parteien sollten darauf achten, dass

- definiert wird, bei Eintritt welcher Leistungsstörungen (etwa durch unvermeidliche behördliche Anordnungen / Ausgehverbote oder Baustellenverbote als Folge einer Epidemie / Pandemie / Aufruhr etc.)
- ein Leistungshindernis eintritt (vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung)
- und wie sich das auf vereinbarte Fristen, die auszuführende Leistung und die vereinbarte Vergütung auswirkt und
- unter welchen Voraussetzungen für beide Parteien die Möglichkeit besteht, sich vom Vertrag zu lösen (bestimmte Dauer der Unterbrechung),
- wobei die Rechtsfolgen einer solchen Beendigung in der Vereinbarung ebenfalls zu regeln sind.

Das sollte im Einzelfall bei jedem Vertrag verhandelt und einvernehmlich im Vertrag niedergelegt werden. Die Verwendung vorformulierter Klauseln ist **nicht zu empfehlen**, da diese im Regelfall unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten unwirksam sein werden (Verstoß gegen § 307 BGB).

Frage: Als Architektur-/Ingenieurbüro sind wir werkvertraglich an Termine und Fristen gebunden, die durch Corona nicht einhaltbar sein werden. Besteht Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung, wenn hierdurch Schäden bei unseren Bauherren, Auftraggebern oder sonstigen Dritten eintreten?

Grundlegend gilt: Sofern Ihre Bauleiter nicht auf der Baustelle erscheinen, sondern zu Hause bleiben, verlangt die Rechtsprechung einen adäquaten Ersatz. Falls die Arbeiten vor Ort fortgeführt werden und Sie keinen personellen Ersatz zur Verfügung stellen, könnte der Versicherer den Versicherungsschutz wegen bewusster Pflichtwidrigkeit versagen. Für jeden Planer dürfte zunächst nachvollziehbar sein, dass die Erfüllung von Verträgen sowie die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Demnach sind auch Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Dies betrifft beispielsweise:

- Verzugschäden aufgrund eines vom Architekten/Ingenieur nicht oder verspätet erstellten Plans.

- Ansprüche eines Dritten gegen den Architekten/Ingenieur wegen Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vertraglich zugesagten Bauzeit oder einer sonstigen vertraglich vereinbarten Frist resultieren.

Von dem **Ausschluss nicht betroffen ist das Versäumen einer fremden Frist** bspw.:

- Die nicht rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln durch den Architekten, obwohl dieser seine Mitwirkung im Fördermittelverfahren mit dem Bauherrn vereinbart hat.
- Zeitüberschreitungen als Folge von Bauwerksmängeln oder -schäden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Mängel oder Schäden durch einen Planungs-, Koordinations-, Überwachungs- oder sonstigen Fehler des Versicherten entstanden sind.
- Falsche Anweisungen des Architekten/Ingenieurs, die zu einem Verzögerungsschaden führen.
- Eine mangelhafte Planung oder Bauleitung, die Bauzeitverzögerungen zur Folge hat.

Bei der mangelhaften Planung ist jedoch zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine unvollständige Planungsleistung, d. h. wird beispielsweise eine technisch erforderliche Detailplanung versehentlich vergessen, liegt zwar eine unvollständige aber eben auch fehlerhafte Planung vor, für deren Folgen (auch Verzögerungsfolgen) Versicherungsschutz besteht.
- Handelt es sich um eine nicht gelieferte Planungsleistung, d. h. hat sich der Architekt/Ingenieur beispielsweise zur Erstellung einer technisch nicht zwingend erforderlichen Detailplanung vertraglich verpflichtet, diese dann aber nicht geliefert, so besteht für den hierdurch eingetretenen Verzögerungsschaden kein Versicherungsschutz.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie -wie gewohnt- bei der **Durchsetzung von Versicherungsansprüchen**, die nach überstandener Krise vor allem in der Abwehr unberechtigter Ansprüche liegen wird.

Frage: Ich habe von einer Betriebsschließungs- oder Praxisausfallversicherung gehört und würde gern eine solche abschließen. Ist das jetzt noch möglich?

Es gibt einige Versicherer, die eine Betriebsschließungsversicherung für Eigenschäden (Ersatz von Ertragseinbußen, weiterlaufende Lohnkosten, Desinfektionsmaßnahmen etc.) anbieten. Aktuell gibt es jedoch keinen Versicherer mehr, der einen Neuvertrag für Unternehmen mit sofort beginnendem Versicherungsschutz annimmt, einzige Ausnahme: Ärzte (Stand 25.03.2020).

Den Eigenschaden durch Ausfall des Geschäftsführers/Prokuristen und einer damit einhergehenden Handlungsunfähigkeit bestimmter Unternehmen kann man über eine Praxisausfallversicherung absichern. Hier haben wir einen Anbieter, der jedoch eine Wartezeit von 6 Monaten bei Annahme hat.

Das heißt, dass in den ersten 6 Monaten der Laufzeit des Vertrages kein Versicherungsschutz durch Infektionen nach Infektionsschutzgesetz besteht.

Frage: Was bedeutet das Coronavirus für meine Geschäftsinhalts-/Ertragsausfallversicherung?

Diese ist standortbezogen und versichert Sachschäden (z.B. durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl) an der kaufmännischen und ggf. technischen Einrichtung. Die mitversicherten Ertragsausfallschäden der Geschäftsinhaltsversicherung beinhalten -ohne einen versicherten Sachschaden- keine Ausfälle durch behördliche Anordnungen oder höhere Gewalt.

Frage: Versichert meine Elektronikversicherung ein kurzfristig eingerichtetes Homeoffice

Die Elektronikversicherung ist eine sogenannte Allgefahren-Versicherung für die elektronische Hardware. Versichert sind Sachschäden an der Hardware durch unvorhersehbare Schäden. Die Elektronikversicherung hat in der Regel eine begrenzte Außenversicherung (z.B. auf der Baustelle) für die beweglichen Geräte, welche sich nicht am benannten Versicherungsort (z.B. Büro) befinden. In unseren AIC-Rahmenkonzept sind zusätzlich Heimarbeitsplätze ohne spezielle Auflagen und Selbstbehalte im Schadenfall mitversichert. Sofern neue Geräte (z.B. Laptops) für die Mitarbeiter angeschafft wurden, sollte die Versicherungssumme entsprechend erhöht werden. Die Prämie hierfür ist in der Regel gering. Private Geräte der Mitarbeiter sind in der Elektronikversicherung nicht versichert.

Frage: Sind meine Mitarbeiter im Home-Office über die CyberRisk-Versicherung abgedeckt und was ist beim Datenschutz zu beachten?

Umso schneller sich das Coronavirus verbreitet, desto größer ist das Bedürfnis nach Informationen. Mit gezielten Cyberangriffen ist somit zu rechnen. Die **CyberRisk-Versicherung** übernimmt unter anderem die Kosten

- wenn Dritte Schadenersatzansprüche nach einem IT-Schaden an Sie richten;
- für die Wiederherstellung Ihrer Daten;
- bei einer Betriebsunterbrechung nach einem Datenmissbrauch etc.

Die Angriffsformen sind vielfältig: Computer werden während des Internetsurfens oder durch E-Mails mit dem Ziel infiltriert, die Kontrolle über die Rechner oder sogar den Server zu erhalten. Hacker dringen in Webserver ein, um Datenbanken auszuspionieren. Eine gesicherte BIMcloud oder ein BIMserver wird angegriffen, um die Erstellung der Modelle zu beeinträchtigen, Daten unbefugt zu kopieren oder zu missbrauchen.

Grundsätzlich ist der Versicherungsschutz durch eine verstärkte Home-Office Nutzung über das AIC-Rahmenkonzept (keine Gewähr für andere Anbieter!) nicht gefährdet und es besteht keine Notwendigkeit, uns in diesem Zusammenhang eine Gefahrerhöhung anzuzeigen, wenn Folgendes sichergestellt ist:

- Jedes für dienstliche Zwecke genutzte Gerät (egal ob privat oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt) erfüllt das gleiche IT-Sicherheits- und Datenschutz-Niveau wie das eigentliche Unternehmensnetzwerk. Unsicherheiten, ob dies gegeben ist, klären versicherte Unternehmen am besten mit ihrem IT-Systemhaus bzw. ihrem IT-Dienstleister. Dies beinhaltet auch private Geräte, mit denen auf dienstliche Cloud-Anwendungen zugegriffen wird, wenn diese Cloud-Anwendungen bereits vor Vertragsbeginn genutzt wurden; oder

- versicherte Unternehmen und deren Mitarbeiter nutzen einen sicheren Fernzugriff auf das Unternehmensnetzwerk, wie zum Beispiel einen geeigneten verschlüsselten VPN-Tunnel (etwa zur Nutzung von Remote-Desktops, E-Mails oder Dateiodnern) oder Software-as-a-Service-Anwendungen (wie zum Beispiel G Suite oder Office 365), die auch bereits vor Vertragsbeginn bestanden.

Sollte dies nicht der Fall sein, liegt eine **anzeigepflichtige Gefahrerhöhung** vor. Die veränderte Situation ist AIC unmittelbar zu melden, und alle notwendigen Schritte sind zu ergreifen, um die Home-Office-Nutzung so sicher wie möglich - angelehnt an das Unternehmensnetzwerk - zu gestalten.

Eine weitere anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann auch dann in Betracht kommen, wenn Mitarbeiter aus der Home-Office Nutzung heraus mit der Verarbeitung von Zahlkartendaten (Payment Card Information - PCI) in Berührung kommen - unabhängig, ob auf einem privaten oder dienstlichen Gerät.

Vom jeweiligen Versicherer wird dann im Einzelfall über die Einstufung als gefahrerhöhender Umstand und eventuelle Folgen entschieden.

Die **Datenschutzgrundverordnung** ist auch im Homeoffice bzw. bei der Nutzung von privaten Geräten der Mitarbeiter für Ihr Unternehmen einzuhalten. Auch die aktuelle Corona-Krise ändert daran nichts. Hinzu kommt, dass für diese Arbeitsplätze (zum Erhalt des Versicherungsschutzes mindestens die vom Versicherer geforderten) IT-Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen.

Auch beim Homeoffice trägt im Übrigen der Arbeitgeber die datenschutzrechtliche Verantwortung. Auf folgende Punkte (nicht abschließend) sollte geachtet werden, wobei gilt, dass je sensibler und schützenswerter die personenbezogenen Daten sind, umso stärker muss der Schutz sein:

- das Arbeitszimmer sollte separat und abschließbar sein,
- dienstliche Unterlagen sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden,
- die beruflich zur Verfügung gestellte IT-Ausstattung sollte nicht privat genutzt werden,
- die Festplatte des PCs /Laptops sollte verschlüsselt werden, ebenso externe Datenträger wie USB-Sticks,
- das Betriebssystem ist mit einem Kennwort zu versehen,
- die elektronische Datenübermittlung (also z.B. E-Mail) ist nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln,
- wenn der Ehegatte/Kinder oder Dritte (beispielsweise in einer Wohngemeinschaft) mit unter einem Dach wohnen, sollte der Computer auch bei kurzzeitigem Verlassen gesperrt werden,
- berufliche E-Mails sind nicht auf private E-Mail-Postfächer weiterzuleiten,
- ein Konzept zum Umgang und Vernichtung von sensiblen Unterlagen und Ausdrucken muss vorhanden sein und eingehalten werden,
- im Einzelfall kann es erforderlich sein, dem Arbeitgeber und der zuständigen Datenschutzbehörde zu Kontrollzwecken eine Zugangsmöglichkeit einzuräumen.

Bei der Planung sollte der Datenschutzbeauftragte frühzeitig beteiligt werden.

Frage: Aktuell muss ich als Unternehmensleiter tiefgreifende unternehmensorganisatorische Entscheidungen treffen. Gibt es eine Versicherung, die mich schützt, wenn mir nach der Krise eine Fehlentscheidung vorgeworfen wird?

Bei Aktiengesellschaften ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Daraus ergibt sich die Pflicht des Aufsichtsrats zur Geltendmachung

von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder, wenn sie Indizien für eine mögliche Pflichtverletzung sehen (ARAG/Garmenbeck-Urteil des Bundesgerichtshofs von 1997). Vor allem in Krisenzeiten wird regelmäßig nach fehlerhaften Entscheidungen der Unternehmensleiter gesucht. Wurde korrekt und angemessen entschieden? Die D&O Versicherung ersetzt etwaige Rechtsverteidigungs- und/oder Schadenersatzkosten.

Frage: Sind meine Mitarbeiter im Homeoffice über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei ihrer Arbeit zu Hause durch den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Das jedoch gilt jedoch nur in engen Grenzen. Greift doch der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu Hause einzig für Tätigkeiten, die unmittelbar die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers betreffen. Und eine Vielzahl von Tätigkeiten der Arbeit zu Hause fällt wider Erwarten aus einem solchen gesetzlichen Versicherungsschutz heraus.

Betroffen von der Lücke sind so genannte „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“ und notwendige Wege in den eigenen vier Wänden. In der Folge zählt das Nachgehen wichtiger Grundbedürfnisse – Essen, Trinken, der Gang zur Toilette – gemäß der Rechtsprechung in den "privaten" Bereich und ist im Homeoffice nicht durch den gesetzlichen Unfallschutz gedeckt. Das gilt selbst dann, wenn ein Arbeitnehmer sich in seiner Wohnung bewegt, um sich zum Beispiel Wasser zum Trinken an den Arbeitsplatz zu holen. Beim **Homeoffice** greift im Falle eines Unfalls dann **nicht der gesetzliche Unfallschutz**.

So wies zum Beispiel das Bundessozialgericht die Klage einer Arbeitnehmerin zurück, die sich Wasser zum Trinken während ihrer Heimarbeit holen wollte. Die Frau war mit ihrer Wasserflasche gestürzt und zog sich einen komplizierten Knochenbruch am linken Fuß mit bleibenden Schäden zu. Jedoch: Mit Urteil vom 5.7.2016 (Az. B 2 U 5/15 R) beschied das Bundessozialgericht, ein Arbeitsunfall liege bei einem solchen Sturz nicht vor. Deswegen muss die gesetzliche Unfallversicherung auch nicht leisten. Denn ein Weg zur Nahrungsaufnahme ist laut Deutschlands höchstem Sozialgericht nur dann vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, wenn er durch die Notwendigkeit geprägt ist, persönlich am Beschäftigungsort anwesend zu sein. In der Wohnung allerdings setzen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich Essen oder Trinken während der Arbeit holen, laut Gericht einem Risiko des privaten Bereichs aus.

Zwar zahlt im Falle eines Unfalls dann für direkte Krankheitskosten die Krankenversicherung. Entstehen aber Folgekosten oder ist ein länger dauernder Lohnausfall – jenseits der maximal 72 Wochen Krankengeld – zu beklagen, greift kein Ausgleich durch die gesetzliche Unfallversicherung. Selbst Unfälle auf dem Weg zur Toilette im Homeoffice zählen nicht als Arbeitsunfälle, da sie nicht im unmittelbaren Betriebsinteresse des Arbeitgebers liegen, wie ein Urteil des Sozialgerichts München beschied (Az. S 40 U 227/18).

Weitere Informationen sowie rechtliche Hinweise der Bundesarchitektenkammer zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie unter <https://www.bak.de>

Hinweis: Es handelt sich bei unseren Darstellungen teilweise auch um allgemeine Ausführungen, die nach bestem Wissen erstellt worden sind und die im konkreten Einzelfall von den Betroffenen mit ihren Beratern (Rechtsanwalt, Versicherungsmakler, Datenschützern, System-Administratoren) überprüft und ggf. versicherungstechnisch oder rechtlich abgeklärt werden müssen. Deshalb kann für den Inhalt dieser Mitteilung keine Haftung übernommen werden. Zu den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bauwirtschaft ist jedem Unternehmer bei Beeinträchtigungen während der Vertragsabwicklung dringend zu empfehlen, die jeweilige konkrete Frage anwaltlich prüfen zu lassen.

Quellen:

Prof. Weber, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, HMMW Habich Müller-Magdeburg Weber Rechtsanwälte PartmbB, zum Teil: Rechtliche Auswirkungen auf die Bauwirtschaft (AIC-Kooperationspartner)
intersoft consulting services AG zum Teil: Schutz personenbezogener Daten
Versicherungsbote Verlag UG (haftungsbeschränkt) - Artikel vom 24.03.2020 Homeoffice - Lücken des gesetzlichen Unfallschutzes